Recht auf Information

Recht auf Auskünfte zum Stand des Verfahrens

Als Verletzte oder Verletzter einer Straftat erhalten Sie auf Antrag gemäß § 406d Strafprozessordnung Informationen darüber,

- ob das Verfahren eingestellt wurde,
- wann und wo die Verhandlung vor Gericht stattfindet,
- wie das Gerichtsverfahren ausgegangen ist, zum Beispiel ob es eine Verurteilung oder einen Freispruch gab,
- ob der oder dem Verurteilten Weisungen erteilt worden sind, beispielsweise ob untersagt wurde, zu Ihnen Kontakt aufzunehmen,
- ob die oder der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zu Ihrem Schutz deswegen getroffen werden.

Ebenfalls auf Antrag wird Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 406d Strafprozessordnung) mitgeteilt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen – wie Untersuchungshaft, Haftstrafe – angeordnet oder beendet werden und ob der oder dem Verurteilten Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

Sollten Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, werden Ihnen auf Antrag der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer Ihnen verständlichen Sprache mitgeteilt.

Recht auf Akteneinsicht

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 406e Strafprozessordnung) kann Ihr Rechtsbeistand für Sie als Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat Akten einsehen, die dem Gericht vorliegen oder vorzulegen wären, sowie amtlich verwahrte Beweisstücke sichten. Im Einzelfall können Sie selbst Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten.

Die Polizei darf Ihnen keine Einsicht in die Akten geben. Über den Antrag auf Akteneinsicht entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Recht auf Adressatenschutz

Grundsätzlich müssen Zeuginnen oder Zeugen sowie Geschädigte vollständige Angaben zu ihrer Person machen. Zeuginnen oder Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben. In Ausnahmefällen können Sie eine alternative Anschrift angeben, über die Sie erreichbar sind. Erläutern Sie der Polizei Ihre Gründe. Die Polizei unterstützt Sie bei der Benennung einer sinnvollen ladungsfähigen Anschrift.

Einer Zeugin oder einem Zeugen soll gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass dadurch Rechtsgüter gefährdet sind oder dass auf die Zeugin oder den Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende der Zeugin oder dem
Zeugen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gestatten,
seinen Wohnort nicht anzugeben.

Gewährt Ihnen die Polizei Adressdatenschutz, werden Ihre Daten auch in allen anderen Schriftstücken der Ermittlungsakte unleserlich gemacht. Das ist allerdings nur sinnvoll, wenn Sie selbst diese Daten nicht an anderer Stelle offengelegt haben, beispielsweise in sozialen Netzwerken.

Zeugnisverweigerungsrecht

Stehen Sie zu der oder dem Beschuldigten in einem besonderen verwandtschaftlichen Verhältnis haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 Strafprozessordnung). Das gilt für Kinder, Eltern, Verlobte, Verheiratete und für Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind oder eine solche versprochen haben. Das Recht gilt auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem gilt für Sie das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie mit der oder dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind oder waren. Die vernehmende Person ist verpflichtet, Sie vor der Vernehmung darauf hinzuweisen.

Auskunftsverweigerungsrecht

Während beim Zeugnisverweigerungsrecht die vollständige Aussage verweigert werden kann, betrifft das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Strafprozessordnung) nur einzelne Inhalte. Sie müssen Fragen dann nicht beantworten, wenn Sie sich oder ihre Angehörigen durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung der Gefahr aussetzen, selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Beantworten Sie aus diesen Gründen einzelne Fragen nicht, dürfen Ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

Die Polizei wird Sie vor einer Vernehmung auch auf Ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinweisen.

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

Um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden kann die Polizei bei besonders schwerwiegenden Straftaten, komplexen Sachverhalten und insbesondere bei minderjährigen Zeuginnen und Zeugen die Vernehmung auf Video (§ 58a Strafprozessordnung) aufnehmen. Sie kann auch als richterliche Vernehmung durchgeführt werden und damit ein Erscheinen in der Hauptverhandlung entbehrlich machen. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht.

Sollten Sie befürchten, Ihre Videovernehmung könnte über die Akteneinsicht der Täterin oder dem Täter zugänglich gemacht werden, können Sie die Herausgabe der Aufzeichnung oder einer Kopie davon verweigern. Das Video bleibt dann in den Räumen der Justiz und kann nur dort eingesehen werden. Darüber hinaus erhält der Beschuldigtenbeistand eine Abschrift der Aufzeichnung.